

Beschluss

der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

über das Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

vom 9. November 2020

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat aufgrund von Artikel 26 der Verfassung der VELKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr 2021 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.
Das Haushaltsjahr 2022 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.
- (2) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2021 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge	5.945.135 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	6.335.662 Euro
Finanzerträge von	159.900 Euro
Finanzaufwendungen von	2.500 Euro
Ordentliches Ergebnis von	233.127 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	233.127 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro
- (3) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2022 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	6.084.610 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	6.292.545 Euro
Finanzerträge von	159.900 Euro
Finanzaufwendungen von	2.500 Euro
Ordentliches Ergebnis von	50.535 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	50.535 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

- (4) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2021 wird festgestellt auf:
- | | |
|--|------------|
| Investitions-/Desinvestitionstätigkeit von | 9.000 Euro |
| Eigenfinanzierung von | 9.000 Euro |
| Fremdfinanzierung von | 0 Euro |
| Saldo von | 0 Euro |
- (5) Ein Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgestellt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.
- (7) Zulässige Bürgschaften sind nicht festgestellt.
- (8) Die Genehmigungen zum Eingehen von Garantien und sonstigen Gewährleistungen obliegen dem Finanzausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 2 Umlage

- (1) Der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:
- | | |
|---|----------------|
| a) Allgemeine Umlage 2021 | 4.531.216 Euro |
| b) Umlage 2021 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ | 209.169 Euro |
| c) Allgemeine Umlage 2022 voraussichtlich | 4.660.809 Euro |
| d) Umlage 2022 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ voraussichtlich | 215.151 Euro |
- (2) Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen entsprechend dem Umlageverteilungsmaßstab auf, der sich für die Gliedkirchen der VELKD unter Anwendung des von der EKD für ihren Bereich festgelegten Umlageverteilungsmaßstabs ergibt. Die Umlagen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu zahlen. Die endgültige Höhe der nach Absatz 1 c) und d) für das Jahr 2022 zu erbringenden Umlagen stellt der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses fest, sobald entsprechende Beschlüsse zur Umlagenhöhe durch den Finanzbeirat der EKD vorliegen.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

- (1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. Ausnahmen hiervon sind:
- vom Budget „Beziehungen zu Mitgliedskirchen des LWB“:
 - Handlungsobjekt 40040202 Martin-Luther-Bund
 - Handlungsobjekt 40040203 Hilfsmaßnahmen für Osteuropa
 - Handlungsobjekt 40040212 Kollekten der VELKD für ökumenische Zwecke
 - vom Budget Öffentlichkeitsarbeit:
 - Handlungsobjekt 40050203 Einzelpublikationen nach Beschluss der Amtsbereichskonferenz
 - vom Budget Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig:
 - Handlungsobjekt 4003070501 Stipendium.
- (2) Sach- und Personalkosten sind in den einzelnen Budgets grundsätzlich nicht deckungsfähig. Ausnahmen hiervon kann der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des Amtsbereichs der VELKD zulassen.

- (3) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen zukünftig nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.
- (4) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage mit Zustimmung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Amtsbereichs der VELKD bis zu 70 % der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.
 - a) Die Verwendung von Beständen der Budgetrücklagen ist zeitlich begrenzt. Beim Jahresabschluss des fünften auf die Zuführung der Mittel folgenden Jahres werden die aus der Zuführung nicht verwendeten Mittel dem Vermögensgrundstock zugeführt. Für die vor 2021 zugeführten Mittel beginnt die Verwendungsfrist 2021.
 - b) Bei nicht veranschlagten Entnahmen aus Budgetrücklagen zur zweckentsprechenden Verwendung gilt die Zustimmung nach § 34 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) als erteilt.
- (5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zuzugungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entsprechende Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4 Kollekten

- (1) Für das Haushaltsjahr 2021 sowie für das Haushaltsjahr 2022 sind jeweils gesamtkirchliche Kollekten zur Förderung der ökumenischen Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind.
- (2) Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands abzuführen.

§ 5 Ergebnisverwendung

- (1) Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist unter der Voraussetzung der Finanzdeckung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- (2) Ein Bilanzergebnis, bei welchem die Finanzdeckung nicht gegeben ist, ist mit dem Vermögensgrundbestand zu verrechnen.

§ 6 Kassenkredite

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht vorgesehen.

§ 7 Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt wird durch Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode aufgestellt. Die Generalsynode ist bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu informieren.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Rechtsverordnung der Kirchenleitung der VELKD vom 28. September 2012 geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hannover, den 9. November 2020

Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands
gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried Hartmann